

Dienststelle: Geschäftsbereich II	Datum: 07.11.2023	Vorlage Nr.: 2023/GB II/0598
---	-----------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für nachhaltige Gemeindeentwicklung Verwaltungsausschuss Rat	16.11.2023	Vorberatung Vorberatung Entscheidung

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung 2. Änderung des Bebauungsplanes 417
- hier: Aufstellungsbeschluss / weiteres Verfahren

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Hinte beschließt gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) die
Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0417 in Hinte.

Das weitere Verfahren, insbesondere Öffentlichkeitsbeteiligung, Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange, öffentliche Auslegung usw., kann eingeleitet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Planungskosten

Begründung:

Als gewerbliche Nutzung sind Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV) in einem
Gewerbegebiet grundsätzlich zulässig. Derartige Anlagen haben jedoch einen großen
Flächenbedarf. Um das Flächenpotenzial der bereits vollständig erschlossenen Flächen
effektiv zu nutzen und für gewerbliche Nutzungen insbesondere im Zusammenhang mit der
Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen vorzuhalten, soll ein Ausschluss von FFPV als
eigenständige Hauptnutzung erfolgen.

Es ist aber gewollt und soll auch weiterhin möglich sein, dass z. B. großflächige
Photovoltaikanlagen (PV) auf Hallendächern von Produktionsstätten als selbstständige
Anlage oder als Nebenanlage auch zur Eigenstromversorgung errichtet werden können.
Großflächige bodengebundene FFPV als Nebenanlagen sollen allerdings auch nicht errichtet
werden. Somit bleibt die Errichtung von Photovoltaikanlagen an und auf Gebäuden sowie auf
Nebenanlagen (v. a. Stellplatzanlagen) weiterhin zulässig bzw. ist dies bauordnungsrechtlich
unter Umständen verpflichtend, sodass die Flächen letztendlich alle der Erzeugung
erneuerbarer Energien zur Verfügung stehen werden.

Die Nichtzulässigkeit als Hauptnutzung dient dem städtebaulichen Ziel, die vom
Gewerbegebiet erfassten Flächen für das produzierende Gewerbe vorzuhalten. Dafür gibt es

unter der Berücksichtigung des sparsamen Umganges mit Grund und Boden und der im Plangebiet bereits vollständig erschlossenen Baugebietsflächen ausreichende Nachfrage ansiedlungswilliger Gewerbebetriebe, die andernorts im Gemeindegebiet nicht oder nur durch Neuausweisung und Ersterschließung von Bauflächen auf bisherigen landwirtschaftlichen Flächen befriedigt werden könnte.

Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass die Gemeinde über einen Entwurf einer Potenzialstudie und eines Standortkonzepts zur Ansiedlung von FFPV verfügt, welcher ausreichend Flächen enthält, den aus Klimaschutz und Energiewende resultierenden Zielen gerecht zu werden.

Anlagen:

B-Plan 0417-2 Ausschnitt A4